

Zum Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand durch einen Untersuchungsausschuss

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2018). *Zum Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand durch einen Untersuchungsausschuss*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/44). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-58194-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Zum Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand durch einen Untersuchungsausschuss

Bearbeiter: Marc Lechleitner

Datum: 12. Juli 2018

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag	2
II.	Stellungnahme	2
1.	Recht auf Zeugenbeistand	2
2.	Erfordernis einer Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand	3
3.	Fehlen einer speziellen Rechtsgrundlage.....	3
4.	Kein Ausschluss auf Grundlage der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UAG.....	4

I. Auftrag

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat den Parlamentarischen Beratungsdienst um eine kurzfristige rechtliche Stellungnahme zum Ausschluss eines Zeugenbeistandes gebeten. Der Beistand, ein Rechtsanwalt, ist von mehreren Beamten, die im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales in unterschiedlichen, teils auch gegenläufigen Funktionen tätig sind oder waren, hinzugezogen worden.

II. Stellungnahme

Ein Ausschluss des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand ist auf Grundlage des geschilderten Sachverhaltes unzulässig. Diese rechtliche Einschätzung des Parlamentarischen Beratungsdienstes beruht auf folgenden Erwägungen, die wegen der Kurzfristigkeit des Auftrags nur knapp skizziert werden können:

1. Recht auf Zeugenbeistand

Es ist anerkannt, dass sich Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss aufgrund des rechtsstaatlichen Gebots eines fairen Verfahrens eines Beistandes bedienen können.¹ Einer ausdrücklichen Normierung dieses Rechts bedarf es daher nicht.²

¹ *Roßbach*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG – Kommentar, 2015, § 20 Rn. 37; siehe auch SaarlVerfGH, Beschl. vom 19. März 2004, Az. Lv 4/03, juris; *Teubner*, Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsausschüsse: Zum Verhältnis von Strafprozess und PUAG, 2009, S. 278 f.

² *Brockner*, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kap. 22 Rn. 10 f.

2. Erfordernis einer Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand

Für den Ausschluss eines Rechtsanwaltes als Zeugenbeistand bedarf es wegen des Eingriffs in die Freiheit der Berufsausübung einer gesetzlichen Grundlage. Das hat das Bundesverfassungsgericht für Zeugenbeistände im Strafverfahren bereits in seinem Beschluss vom 8. Oktober 1974³ entschieden. Für die Berufsausübung eines Rechtsanwalts als Beistand eines Zeugen, der von einem Untersuchungsausschuss vernommen werden soll, gilt nichts anderes.

3. Fehlen einer speziellen Rechtsgrundlage

Für den Strafprozess ist der Ausschluss eines Zeugenbeistandes in § 68b StPO im Einzelnen geregelt. Nach § 68b Abs. 1 Satz 3 StPO kann der Beistand von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde.

Eine solche spezielle Rechtsgrundlage ist im Untersuchungsausschussgesetz (UAG) nicht vorhanden. Im Einzelnen:

Das Rechtsinstitut des Zeugenbeistands ist im UAG selbst nicht normiert und damit auch nicht der Ausschluss eines Zeugenbeistandes.

§ 68b StPO gilt auch nicht aufgrund einer Verweisung im UAG auf diese Vorschrift. Das Gesetz verweist zwar an verschiedenen Stellen auf bestimmte Normen der StPO, jedoch fehlt eine spezielle Verweisung auf § 68b StPO. Das UAG enthält auch keine pauschale Bestimmung, dass die Regeln des Strafprozesses ergänzend anzuwenden sind. Art. 72 LV als landesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einsetzung und Arbeit der Untersuchungsausschüsse sieht eine solche allgemeine Verweisung auf das Strafprozessrecht – anders als beispielsweise Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 34 Abs. 5 Verf MV oder Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayVerf – ebenfalls nicht vor.

³ Az. 2 BvR 747/73, juris, Rn. 31 f.; ebenso BVerfG, Beschl. vom 17. April 2000, Az. 1 BvR 1331/99, juris, Rn. 17 ff.

Schließlich ist § 68b StPO hier auch nicht analog anzuwenden, da zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen die analoge Heranziehung einer Norm eines anderen Gesetzgebers (hier des Bundes) von vornherein nicht in Betracht kommt. Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Anforderungen an die Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand ausgeführt: „Ein derart intensiver und für den betroffenen Anwalt auch endgültiger Eingriff in seine Beistandsrolle bedarf von Verfassungs wegen einer Begründung, die ihre Rechtfertigung unzweideutig, verlässlich und sicher in dem erklärten, objektivierten Willen des Gesetzgebers findet.“⁴ Hiermit lässt sich eine analoge Anwendung einer bundesrechtlichen Norm im landesrechtlich ausgestalteten Verfahren des Untersuchungsausschusses zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts nicht vereinbaren.

4. Kein Ausschluss auf Grundlage der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UAG

Die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses findet ihre Grundlage in § 5 Abs. 1 Satz 1 UAG. Danach kann der Vorsitzende unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den ungestörten Ablauf der Sitzung zu gewährleisten.⁵

Ob mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ein Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand auf Grundlage dieser Vorschrift möglich ist, ist äußerst zweifelhaft.⁶ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner o.g. Entscheidung von 1974 auf die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden als mögliche Rechtsgrundlage (in der Entscheidung: §§ 176 ff. GVG) hingewiesen.⁷ In einer späteren Entscheidung aus dem Jahr 2000 hat es jedoch angemerkt, dass das Gericht seitdem seine Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffsgrundlagen erhöht habe.⁸

⁴ BVerfG, Beschl. vom 17. April 2000, Az. 1 BvR 1331/99, juris, Rn. 23.

⁵ Für die entsprechende Vorschrift des § 176 GVG *Kissel/Meyer*, Gerichtsverfassungsgesetz, 8. Aufl. 2015, § 176 Rn. 13 f.

⁶ Zur Diskussion der entsprechenden Problematik im Rahmen des § 176 GVG *Kissel/Meyer*, Gerichtsverfassungsgesetz, 8. Aufl. 2015, § 176 Rn. 40 ff.

⁷ BVerfG, Beschl. vom 8. Okt. 1974, Az. 2 BvR 747/73, juris, Rn. 32. Zugleich führt das Gericht aus, dass der Gesetzgeber mangels sonstiger Zurückweisungsgründe aufgerufen sei, entsprechende Regelungen zu treffen, wenn die rechtlichen Möglichkeiten der §§ 176 ff. GVG nicht ausreichen.

⁸ BVerfG, Beschl. vom 17. April 2000, Az. 1 BvR 1331/99, juris, Rn. 17.

In einem Beschluss von 2010⁹ schließlich hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen, wie sich das Fehlen einer speziellen Rechtsgrundlage auswirkt, weil im zu entscheidenden Fall nicht ersichtlich sei, „dass die Zurückweisung des Beistands zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen, wirksamen Rechtspflege erforderlich war.“ Unter Übernahme einer Formulierung aus der Entscheidung von 1974 präzisiert das Gericht dies wie folgt: „Ein Anwalt kann von der Vertretung des Zeugen dann ausgeschlossen werden, wenn seine Teilnahme an der Vernehmung erkennbar dazu missbraucht wird, eine geordnete und effektive Beweiserhebung zu erschweren oder zu verhindern und damit das Auffinden einer materiell richtigen und gerechten Entscheidung zu beeinträchtigen“.¹⁰

Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand für den Fall, dass eine speziell auf diese Frage zugeschnittene Ermächtigungsgrundlage fehlt, so konkretisiert, dass der vom Gericht angenommenen besonderen Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird. Unterstellt man, dass das Bestimmtheitsgebot der Heranziehung des § 5 Abs. 1 Satz 1 UAG als Grundlage für den Ausschluss nicht entgegensteht, sind zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips diese Maßstäbe an den Ausschluss eines anwaltlichen Beistands durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses anzulegen. Die Anforderungen an einen Ausschluss aufgrund der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UAG sind also – sofern ein Ausschluss auf der Grundlage einer solchen Generalklausel überhaupt zulässig ist – jedenfalls deutlich strenger als die in § 68b StPO formulierten Voraussetzungen.

Für einen erkennbaren Missbrauch mit dem Ziel einer Erschwerung oder Verhinderung der Beweiserhebung ergeben sich aus dem geschilderten Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

⁹ BVerfG, Beschl. vom 10. März 2010, Az. 2 BvR 941/09, juris, Rn. 27.

¹⁰ BVerfG, Beschl. vom 10. März 2010, Az. 2 BvR 941/09, juris, Rn. 27; siehe zum Ausschluss eines Anwalts als Verteidiger auch BVerfG, Beschl. vom 28. Juni 1967, Az. 2 BvR 143/61, juris, Rn. 31: „Selbst wenn es eine gesetzliche Grundlage gäbe, wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Verbot des Übermaßes ... der Ausschluß eines Rechtsanwalts von der Verteidigung gegen den Willen seines Mandanten ein so schwerwiegender Eingriff in seine durch das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübung, daß er in jedem Fall nur dann ausgesprochen werden dürfte, wenn er durch die Umstände des besonderen Falls zwingend geboten wäre, um ein höherwertiges Rechtsgut zu schützen“.